



>> Update Corona-Regelungen: Beschlüsse des Bay. Ministerrats – neue 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – gültig ab 02.09.2021

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 31.08.2021 eine neue 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen, die seit heute in Kraft ist und bis einschließlich 01.10. (Freitag) gilt. Diese ersetzt alle entsprechenden bisher gültigen Verordnungen. Die vollständige aktuelle Verordnung finden Sie ebenfalls im Anhang des Newsletters. Weitere Informationen zur Verordnung finden Sie online unter <https://www.bayern.de/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/>

Nachfolgend ein kurzer zusammengefasster Überblick über die Änderungen für die Infektionsschutzmaßnahmen in Bayern:

7-Tage-Inzidenz

- Die **7-Tage-Inzidenz** wird als bisher dominierendes Kriterium in der Pandemiebekämpfung abgelöst. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung von 3G (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant (siehe unten).
- Anstelle der 7-Tage-Inzidenz tritt eine neue **Krankenhausampel** als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems mit zwei Stufen: Gelb und Rot (siehe auch §16 in der Anlage):
 - Gelb: bayernweite Hospitalisierung von mehr als 1.200 Patient:innen mit einer Covid-19-Erkrankung innerhalb der letzten 7 Tage
 - Rot: bayernweite Belegung von mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an Covid-19 erkrankten Personen

Sobald Stufe Gelb oder Rot erreicht sind, beschließt die bayerische Staatsregierung weitere Maßnahmen.

3G-Regelungen

- Ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 im Landkreis/in der kreisfreien Stadt **gilt indoor der 3G-Grundsatz**: Zugang haben **nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete**. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, Veranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, die gesamte Kultur, Theater,

Kinos, Museen, Gedenkstätten, Gastronomie, Beherbergung, die Hochschulen, Krankenhäuser, Bibliotheken und Archive, die außerschulischen Bildungsangebote wie Musikschulen und die Erwachsenenbildung, außerdem Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen und Ausflugsschiffe, Spielbanken, den touristischen Reisebusverkehr, körpernahe Dienstleitungen und ähnliches. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gibt es Ausnahmen. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

- In Alten- und Pflegeheimen, auf Messen und bei Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt **3G inzidenzunabhängig** indoor wie outdoor.
- **Ausgenommen vom 3G-Grundsatz** sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen outdoor bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG. Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen.
- Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daranhalten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske** („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird künftig überall wie folgt differenziert:

- - **Outdoor** gibt es künftig **generell keine Maskenpflicht** mehr. Ausgenommen sind die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt **immer eine generelle Maskenpflicht**. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen. (siehe §2 in der Anlage)
- **Im ÖPNV** und Fernverkehr gilt ausnahmslos die Maskenpflicht (künftig OP-Maske). In **Schule und Kita** sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.

Kontaktbeschränkungen

- Die **allgemeinen Kontaktbeschränkungen** entfallen ersatzlos.

Handel und Dienstleistung

- In **Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen** entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.

Gastronomie und Hotellerie

- In der **Gastronomie** entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 1 h). Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht. (siehe §10 in der Anlage)
- Im Bereich der **Beherbergung** entfallen die bisherigen Einschränkungen, Im Rahmen von 3G genügt es hier, wenn Test wie bisher bei Ankunft und danach jede 72 Stunden vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen insb. zur Maskenpflicht. (siehe §11 in der Anlage)
- Es ist geplant, **Clubs und Diskotheken** mit Blick auf Reiserückkehrer aus den Ferien mit einem zeitlichen Sicherheitsabstand erst ab Anfang Oktober wieder zu öffnen. Der Zugang soll dann nur für Geimpfte und Genesene sowie für Getestete mit PCR-Test möglich sein.

Veranstaltungen und Messen

- Die bisherigen Personenobergrenzen für **private und öffentliche Veranstaltungen** entfallen.
- Für **Veranstaltungen** (Sport, Kultur, Kongresse etc.) gilt (siehe §4 in der Anlage):
 - Bis 5.000 Personen darf die Kapazität zu 100 % genutzt werden.
 - Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50 % der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
 - Es sind maximal 25.000 Personen zulässig.
 - Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden.
 - Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln allerdings ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist. Hierzu wird es daher auch einen Bußgeldtatbestand für Veranstalter und Teilnehmer geben.
 - Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.
- Bei **Messen** entfällt wie im Handel die flächenabhängige Besucherbegrenzung. Stattdessen wird eine neue tägliche Besucherobergrenze von 50.000 Personen eingeführt. Es gilt immer 3G. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.
- **Volksfeste** („öffentliche Festivitäten“) bleiben untersagt. Für Ersatzveranstaltungen, die im Wege von Einzelfallausnahmen möglich bleiben, gilt inzidenzunabhängig 3G.